

3 L 376/21.KO



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn Gerhard Merkelbach, [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner, Stromberger  
Straße 2, 55545 Bad Kreuznach,

g e g e n

den Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch die Landrätin, Salinenstraße 47,  
55543 Bad Kreuznach,

- Antragsgegner -

w e g e n Gesundheitsrechts  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
22. April 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts  
Richterin am Verwaltungsgericht  
Richter

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

#### **Gründe:**

Der Antrag des Antragstellers, nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 21. April 2021 gegen die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) sofort vollziehbaren Anordnungen in Ziffer 12 Satz 1 und 13 der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 19. April 2021 anzuordnen, ist unbegründet.

Denn die im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung, bei der die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen sind, ergibt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts das Interesse des Antragstellers, vorläufig vom Vollzug der Regelung verschont zu bleiben, überwiegt. Nach der im Eilverfahren alleine möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag die Kammer weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Regelung in Ziffer 12 Satz 1 der Allgemeinverfügung festzustellen, wonach das Verlassen einer im Gebiet des Antragsgegners gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb dieser Wohnung oder Unterkunft täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages ohne Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne der Ziffer 13 der Allgemeinverfügung untersagt ist.

In der Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte wird es mangels Vorliegens einer Einzelfallregelung vereinzelt als unzulässig erachtet, eine solche für zahlreiche Sachverhalte geltende Maßnahme in der Handlungsform einer Allgemeinverfügung zu treffen, sondern vielmehr die Regelung im Wege einer Rechtsnorm gefordert (vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 29. Januar 2021 – 4 B 134/21 HGW –; VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 2 K 5102/20 –, juris; offen gelassen in VG Neustadt, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 5 L 1076/20.NW – und VG

Minden, Beschluss vom 08. Januar 2021 – 7 L 12/21 –, juris). Nach Einschätzung der Kammer spricht manches dafür, dass es sich bei einer für ein bestimmtes Kreisgebiet während einer bestimmten Zeit getroffenen Ausgangssperre aus Anlass der Corona-Pandemie um eine konkret-generelle Regelung handelt, auch wenn hiervon eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte erfasst werden. Ob es sich angesichts dessen noch um eine Einzelfallregelung handelt, bedarf wegen der Schwierigkeit dieser Rechtsfrage einer vertieften Prüfung, die den Rahmen des hier anhängigen Eilverfahrens sprengen würde.

Auch die materielle Rechtmäßigkeit der Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Ihre Rechtsgrundlage können die genannten Beschränkungen nur in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG i. V. m. § 23 Abs. 1 und 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 in der zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Fassung vom 10. April 2021 finden. Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft der Antragsgegner als gemäß § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zu den möglichen Schutzmaßnahmen gehören unter anderem Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum solange der Deutsche Bundestag – wie derzeit – eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt hat, § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG. Gemäß § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist es nur zulässig, die Möglichkeit zum Verlassen des privaten Wohnbereichs auf bestimmte Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zu beschränken, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 18. CoBeLVO haben Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 3 zur 18. CoBeLVO beigefügten Muster-Allgemeinverfügung zu erlassen. Diese entspricht der hier streitgegenständlichen All-

gemeinverfügung des Antragsgegners. Ermessen räumt die 18. CoBeLVO dem Antragsgegner dabei nur in atypischen Ausnahmefällen ein, § 23 Abs. 4 Satz 4 18. CoBeLVO.

Ausgehend hiervon vermag die Kammer im vorliegenden Eilverfahren die Frage der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung nicht abschließend zu beurteilen. Zwar sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 Satz 1 18. CoBeLVO gegeben. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet lag seit mindestens dem 15. April 2021 und damit drei Tage in Folge oberhalb des maßgeblichen Wertes von 100. Dabei ist es entgegen den Ausführungen des Antragstellers nicht zu beanstanden, wie auch in § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG vorgesehen, die von den Gesundheitsämtern übermittelten Infektionszahlen zugrunde zu legen. Zudem ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der nach § 23 Abs. 4 Satz 4 18. CoBeLVO eine von der Muster-Allgemeinverfügung abweichende Regelung rechtfertigen würde, insbesondere weil das Infektionsgeschehen lokal begrenzt oder auf andere Weise vollständig eingrenzbar wäre.

Die Kammer vermag ferner nicht abschließend zu entscheiden, ob § 23 Abs. 4 Satz 1 18. CoBeLVO i.V.m. der in Anlage 3 vorgesehenen Muster-Allgemeinverfügung mit höherrangigem Recht (u.a. § 32 Satz 1 IfSG i.V.m. §§ 28, 28a IfSG und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG –) zu vereinbaren ist und ob die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen im Kreisgebiet des Antragsgegners dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Hierzu muss der wissenschaftliche Erkenntnisstand dazu, inwiefern sich Ausgangsbeschränkungen als Maßnahme zur Pandemiebekämpfung eignen, sowie das konkrete Infektionsgeschehen im Kreisgebiet des Antragsgegners näher ermittelt und ausgewertet werden. Sodann stellt sich vor allem die Frage, ob die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen in ihrer konkreten Ausgestaltung erforderlich und angemessen sind, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Weiter wird zu untersuchen sein, ob der Verordnungsgeber die qualifizierten Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG für den Erlass von Ausgangsbeschränkungen hinreichend beachtet hat und die bisher getroffenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung von COVID-19 nicht wirksam eingedämmt haben, wenn der 7-Tages-Inzidenzwert an drei Tagen den Wert von 100 übersteigt. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Verordnung hier zwar nach § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG begründet werden muss, dabei jedoch keine

umfassende und empirische Erläuterung verlangt ist (Gerhardt, IfSG, 5. Auflage 2021, § 28a Rn. 111).

Angesichts dessen stellen sich komplexe Sach- und Rechtsfragen, deren Klärung aufgrund der begrenzten Erkenntnismöglichkeiten im Eilverfahren dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann insbesondere die Frage der Verfassungskonformität einer Regelung nur dann Gegenstand der summarischen Prüfung sein, wenn bei offensichtlicher Verfassungswidrigkeit der Norm die Dringlichkeit, ihren Vollzug einstweilen auszusetzen, besonders deutlich wird (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG –, juris). Eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit vermag die Kammer auch bei Berücksichtigung des umfangreichen Vorbringens des Antragstellers insbesondere zu einer Unvereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht indes nicht zu erkennen. Ferner dürften §§ 28, 28a, 32 IfSG nicht offensichtlich wegen Verstoßes gegen den Parlamentsvorbehalt verfassungswidrig sein (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18. Januar 2021 – 6 B 11642/20.OVG –, BeckRS 2021, 252, Rn. 7, beck-online).

Bei der von daher vorzunehmenden Folgenabwägung gebührt dem öffentlichen Vollzugsinteresse entsprechend der gesetzlichen Wertung der § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG Vorrang gegenüber dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Davon geht die Kammer bei zur Eindämmung der Corona-Pandemie angeordneten nächtlichen Ausgangsbeschränkungen aus, wenn – wie hier – die Ausgangsbeschränkung zeitlich befristet ist, Ausnahmetatbestände vorgesehen sind und eine besonders starke Betroffenheit durch die Maßnahme von dem Antragsteller nicht substantiiert geltend gemacht wurde (vgl. VG Koblenz, Beschluss vom 5. Februar 2021, – 3 L 93/21.KO –, juris, Leitsatz). Denn würde der Vollzug der Regelungen in der Allgemeinverfügung ausgesetzt, erwiesen sich diese aber in einem späteren Hauptsacheverfahren als rechtmäßig, könnte dies dazu beitragen, dass in der Zwischenzeit die Infektionszahlen weiter ansteigen und die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung sowie die überragenden Schutzgüter der menschlichen Gesundheit und des Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) erheblich beeinträchtigt werden. Das Robert Koch-Institut, das bei der Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (vgl. § 4 IfSG), schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in

Deutschland durch COVID-19 derzeit insgesamt als sehr hoch ein. Insbesondere zeigen die derzeit vorliegenden Daten und Analysen, dass die Virusvariante B.1.1.7 mittlerweile der in Deutschland vorherrschende COVID-19-Erreger ist. Die Virusvariante B.1.1.7 ist nach bisherigen Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe sowie eine deutlich steigende Zahl von Krankenhausbehandlungen. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz dieser Variante die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich (Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 21. April 2021, S. 2 f., URL: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) [Stand: 22. April 2021]).

Bleiben die Anordnungen dagegen sofort vollziehbar und stellt sich im Hauptsacheverfahren heraus, dass sie rechtswidrig gewesen sind, entstehen bei dem Antragsteller keine tiefgreifenden Beeinträchtigungen seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und gegebenenfalls aus Art. 11 Abs. 1 GG. Eine erhebliche Betroffenheit hat der Antragsteller nicht geltend gemacht. Demgegenüber stehen die durch eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu befürchtende Überlastung des Gesundheitssystems, gegebenenfalls Gesundheitsschädigungen einzelner Personen oder möglicherweise deren Tod, mithin Grundrechtseinbußen, die nicht reversibel sind. Wägt man die hier betroffenen Belange ab, haben der Gesundheitsschutz und damit das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angegriffenen Regelung Vorrang vor den rechtlich geschützten Interessen des Antragstellers, zumal die Beschränkung bis zum 25. April 2021 befristet ist und bei einer sieben Tage dauernden Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnern aufgehoben werden darf, § 23 Abs. 4 Satz 4 18. CoBeLVO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Eine Reduzierung des Streitwerts war in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169) wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

RinVG | ist wegen  
Ortsabwesenheit an der  
Beifügung ihrer Unter-  
schrift gehindert.

gez.

gez.

gez.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Unterzeichner:

Datum: 22.04.2021 16:33 Uhr